



Federführung: Personal und Organisation

Datum: 16.06.2020

Bearbeiter: Markus Freitag

AZ: I.1

**Vorlage Nr.: 033/2020  
öffentlich****Beschlussvorlage**

Beratungsfolge	Termin	Ö	NÖ	TOP	Abstimmungs- ergebnis		abge- lehnt	abge- setzt
					ein- stimmig	Mehr- heits- beschluss		
Verwaltungsausschuss	02.07.2020							
Rat der Stadt Langelsheim	09.07.2020							

**Bezeichnung des Tagesordnungspunktes****8. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung der Stadt Langelsheim über Aufwandsentschädigungen sowie Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls (Aufwandsentschädigungssatzung)****Beschlussvorschlag:**

Die der Vorlage als Anlage beigefügte 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Langelsheim über Aufwandsentschädigungen sowie Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls wird beschlossen.

**Sachverhalt:**

In der bisherigen Aufwandsentschädigungssatzung sind keine Positionen für den Stadtkleiderkammerwart und den Stadtatemschutzbeauftragten der Freiwilligen Feuerwehr vorgesehen.

Die Anforderungen dieser Tätigkeiten sind in den vergangenen Jahren stetig gestiegen. Durch den hohen Arbeitsaufwand ist die Aufwandsentschädigungssatzung um diese beiden ehrenamtlichen Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr zu ergänzen.

Es ergeben sich hierdurch jährliche Mehrkosten in Höhe von 900,00 €.

**Anlagenverzeichnis:**

Entwurf der 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Langelsheim über Aufwandsentschädigungen sowie Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls

**8. Satzung zur Änderung der Satzung  
der Stadt Langelsheim über Aufwandsentschädigungen sowie Ersatz der  
Auslagen und des Verdienstausfalls**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58, 71 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S 309) hat der Rat der Stadt Langelsheim in seiner Sitzung am 09.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

**Änderung bisheriger Regelungen**

§ 11 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

„k) an die Stadtkleiderkammerwartin oder den Stadtkleiderkammerwart	40,00 €
l) an die Stadtatenschutzbeauftragte oder den Stadtatenschutzbeauftragten	35,00 €“

**Artikel II**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2020 in Kraft.

Langelsheim, 09.07.2020

Ingo Henze  
Bürgermeister